

24. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz und das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert werden
25. Gesetz vom 9. Februar 2011 über die Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Tiroler Zuschlagsabgabegesetz)
26. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Hofkirche-Erhaltungsfonds aufgehoben wird
27. Verordnung der Landesregierung vom 15. März 2011 über die Genehmigung der Löschung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Westendorf

24. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz und das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz, LGBl. Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 100/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird in der lit. b das Zitat „BGBl. I Nr. 15/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. Im § 2 werden am Ende der lit. b das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die lit. c aufgehoben.

3. Im § 3 werden am Ende der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. f angefügt:

„f) Ausspielungen nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes.“

4. Im Abs. 3 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) bei der als Pauschsteuer erhobenen Abgabe mit dem Ablauf des Monats, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.“

5. Im § 5 hat die lit. b zu lauten:

„b) bei der als Pauschsteuer erhobenen Abgabe der Veranstalter.“

6. Im Abs. 4 des § 6 wird die lit. a aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. b bis i die Buchstabenbezeichnungen „a“ bis „h“.

7. Im Abs. 4 des § 6 hat die neue lit. b zu lauten:

„b) für das Aufstellen von Spielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. c des Tiroler Veranstaltungsgesetzes

2003 5,5 Euro je Spielautomat und angefangenen Monat;“

8. Im Abs. 4 des § 6 hat die neue lit. f zu lauten:

„f) für das Aufstellen von Spielautomaten, die der Anmeldepflicht nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 unterliegen, 7,3 Euro je Spielautomat und angefangenen Monat;“

9. Im Abs. 4 des § 6 wird in der neuen lit. g das Zitat „lit. b bis g“ durch das Zitat „lit. a bis f“ ersetzt.

10. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die Abgabe für das Aufstellen von Spielautomaten nach Abs. 4 lit. f erhöht sich um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielautomaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.“

11. Im § 7 wird der Abs. 2 aufgehoben und erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(2)“, „(3)“ und „(4)“.

12. Im § 7 wird im neuen Abs. 2 das Zitat „§ 5 lit. b Z. 2“ durch das Zitat „§ 5 lit. b“ ersetzt.

13. Im § 9 wird die Wortfolge „Der Veranstalter und der Betreiber einer Spielbank haben“ durch die Wortfolge „Der Veranstalter hat“ ersetzt.

14. Im Abs. 1 des § 17 werden in der lit. a das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2005“, in der lit. b das Zitat „BGBl. I Nr. 86/2005“ und in der lit. c das Zitat „BGBl. I Nr. 90/2005“ jeweils durch das Zitat „BGBl. I Nr. 4/2010“ ersetzt.

15. Im Abs. 7 des § 25 werden das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 Z. 1, 2 und 3“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

Artikel II

Das Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982, LGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 112/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird im ersten Satz das Zitat „§ 16 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 3“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. In der Z. 7 des § 2 wird die Wortfolge „Personengesellschaft des Handelsrechtes“ durch die Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 8 wird das Zitat „§ 16 Abs. 3 Z. 1 FAG 2001“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 14 werden die Worte „Apparaten“ und „Apparates“ jeweils durch das Wort „Automaten“ ersetzt.

5. Im § 14 werden im Abs. 2 das Wort „Apparat“ durch das Wort „Automat“ und im Abs. 4 das Wort „Apparates“ durch das Wort „Automaten“ ersetzt.

6. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

(1) Die Pauschsteuer wird für das Aufstellen von Spielautomaten und von Glücksspielautomaten für jeden angefangenen Monat nach festen Sätzen erhoben.

(2) Spielautomat im Sinn des Abs. 1 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen,

a) das nur der Unterhaltung und nicht der Erzielung einer vermögenswerten Leistung dient oder

b) bei dem

1. einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird und

2. der Gewinn oder der Verlust nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen.

(3) Glücksspielautomat im Sinn des Abs. 1 ist ein gegen Entgelt zu betreibendes Gerät mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen, bei dem

a) einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt oder in Aussicht gestellt wird,

b) die Entscheidung über das Spielergebnis aus-

schließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt und nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst erfolgt und

c) keine Ausspielung nach § 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes erfolgt.

(4) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Monat:

a) für das Aufstellen von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielautomaten ohne elektromechanische Bauteile 3,7 Euro je Automat;

b) für das Aufstellen von Spielautomaten wie Flipper, TV-Spielautomaten und dergleichen 22,- Euro je Automat;

c) für das Aufstellen von Spielautomaten nach Abs. 2 lit. b und von Glücksspielautomaten 110,- Euro je Automat.

(5) Die im Abs. 4 lit. a, b und c angeführten Sätze erhöhen sich um 100 v. H., wenn mehr als drei Spielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die aufgestellten Spielautomaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

(6) Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten. Wird der Spielautomat bzw. Glücksspielautomat nachweislich länger als einen Monat nicht benützt, so wird die Steuer für die Zeit der Nichtbenützung, gemessen in vollen Kalendermonaten als kleinste Einheit, nicht erhoben.

(7) Sowohl der Unternehmer der Veranstaltung als auch der Eigentümer der dazu benützten Räume oder Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Aufstellung eines Spielautomaten binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden.“

7. Im Abs. 2 des § 19 wird das Zitat „§ 152 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2000“ durch das Zitat „§ 113 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 18. Februar 2011 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

25. Gesetz vom 9. Februar 2011 über die Erhebung eines Zuschlages zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe (Tiroler Zuschlagsabgabengesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Höhe des Zuschlags

Zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe nach § 57 Abs. 4 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird für Ausspielungen, an denen die Teilnahme von Tirol aus erfolgt, ein Zuschlag in der Höhe von 150 v. H. der Stammabgabe des Bundes erhoben.

§ 2

Teilung des Ertrags

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden im Verhältnis von 75 v. H. zu 25 v. H. geteilt.

(2) Von dem auf das Land Tirol entfallenden Anteil sind 13,33 v. H. dem Tiroler Kriegsof- und Behindertenfonds zur Erfüllung seiner Aufgaben zu überweisen.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil wird nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen verteilt.

(4) Solange Video-Lotterie-Terminals noch nicht elektronisch an die Bundesrechenzentrum GmbH angeschlossen sind, werden die Anteile der Gemeinden aus den Zuschlägen für den Betrieb dieser Video-Lotterie-Terminals abweichend vom Abs. 3 im Verhältnis der Anzahl der in den Gemeinden zum Stichtag 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres aufgrund einer rechtskräftig erteilten Bundeskonzession betriebenen und noch nicht elektronisch angeschlossenen Video-Lotterie-Terminals verteilt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

26. Gesetz vom 9. Februar 2011, mit dem das Gesetz über die Errichtung des Hofkirche-Erhaltungsfonds aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Das Gesetz über die Errichtung des Hofkirche-Erhaltungsfonds, LGBl. Nr. 25/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1981 wird aufgehoben.

(2) Das Vermögen sowie die Rechte und Verbind-

lichkeiten des Hofkirche-Erhaltungsfonds gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Land Tirol als Gesamtrechtsnachfolger über.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

27. Verordnung der Landesregierung vom 15. März 2011 über die Genehmigung der Löschung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Westendorf

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 9 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 3/2011, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 31. August 2010, mit dem die Löschung der Ortschaftsnamen „Au, Außersalvenberg, Bichling, Feich-

ten, Holzham, Kummern, Moosen, Mühlthal, Nachtsöllberg, Oberwindau, Rettenbach, Salvenberg, Schwaigerberg, Unterwindau und Vorderwindau“ beschlossen wurde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck